

Leistungsvereinbarung

über die Zusammenarbeit bei Betreuungsgutscheinen und die von der Abteilung Soziales und Gesellschaft Adligenswil diesbezüglich erbrachten Leistungen sowie die Nutzung der dafür bereitgestellten Infrastruktur und weiteren materiellen Ressourcen

zwischen

der **Gemeinde Meierskappel**, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch
Konrad Langenegger, Gemeindepräsident von Meierskappel und
René Dähler, Gemeindeschreiber von Meierskappel

und

der **Gemeinde Adligenswil**, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch
Markus Gabriel, Gemeindepräsident von Adligenswil und
Esther Müller, Geschäftsführerin von Adligenswil.

I. Allgemeines

¹ Betreuungsgutscheine (BG) dienen der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die Gemeinde Adligenswil hat diese 2018 mittels von der Stimmbevölkerung genehmigten Reglement und vom Gemeinderat verabschiedeter Verordnung eingeführt.

² Die rechtlichen Grundlagen sind im Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Adligenswil (580.04) und in der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Adligenswil (580.05) verankert.

³ Die Gemeinde Meierskappel übernimmt Reglement und Verordnung von der Gemeinde Adligenswil, jedoch ausschliesslich für den Vorschulbereich (Kindertagesstätten) und somit ohne Tagesfamilien, Schulergänzende Tagesstrukturen sowie Ferienbetreuung. Die Stimmbevölkerung von Meierskappel hat das entsprechende Reglement 2022 verabschiedet. Die Verordnung wurde daraufhin vom Gemeinderat erlassen.

⁴ Die Gemeinde Adligenswil übernimmt die Abwicklung der Betreuungsgutscheine für die Gemeinde Meierskappel.

⁵ Die Leistungen werden durch die Mitarbeitenden der Abteilung Soziales und Gesellschaft (A-S&G) der Gemeinde Adligenswil erbracht.

II. Leistungen

¹ Die A-S&G übernimmt die komplette administrative und finanzielle Abwicklung der BG von und für Meierskappel auf Grundlage der unter I. Abs. 2 genannten Rechtsmittel sowie gestützt auf die Rechtsmittel der Gemeinde Meierskappel.

² Die Leistungen umfassen zeitliche, personelle, materielle sowie infrastrukturelle Aufwendungen, welche durch die Gemeinde Adligenswil erbracht werden.

³ Zielgruppe der BG sind Kinder im Vorschulalter aus Meierskappel bzw. deren Eltern oder Erziehungsrechtigte.

III. Vergütung

¹ Die Gemeinde Adligenswil führt für die Aufwendungen der BG drei Kostenstellen. Aufwände und Erträge, welche eindeutig einer Gemeinde zugeordnet werden können, werden in die entsprechende Kostenstelle (*Kostenstelle BG Adligenswil* bzw. *Kostenstelle BG Meierskappel*) gebucht. Die übrigen Aufwände und Erträge werden der einer *allgemeinen Kostenstelle für BG* zugewiesen.

² Die *allgemeine Kostenstelle für BG* wird beim Jahresabschluss auf *die Kostenstellen BG Adligenswil* und *die Kostenstelle BG Meierskappel* im Verhältnis der Anzahl im betreffenden Jahr geführten BG-Verhältnisse (Anzahl Entscheide) umgelegt. Dies beinhaltet sowohl Entscheide über gutgeheissene wie auch über abgelehnte Anträge für BG.

³ Die Gemeinde Meierskappel schuldet der Gemeinde Adligenswil den Saldo der *Kostenstelle BG Meierskappel* nach Jahresabschluss.

⁴ Mitte Jahr stellt die Gemeinde Adligenswil der Gemeinde Meierskappel eine à Konto-Rechnung in der Höhe der Hälfte der Schlussrechnung vom Vorjahr.

⁵ Die Schlussrechnung erfolgt nach vorläufigem Abschluss der Jahresrechnung von Adligenswil, normalerweise im Februar.

⁶ Die Auszahlung der BG selber erfolgt direkt über das Sozialhilfe Konto der Gemeinde Meierskappel bei der Raiffeisenbank (Konto CH92 8080 8008 1996 2029 6). Das Konto muss über einen genügend hohen Saldo verfügen, um die Auszahlungen zu gewährleisten. Die A-S&G informiert die Gemeinde Meierskappel, wenn der Saldo zu tief ist.

IV. Auskunft und Information

¹ Die Gemeinde Meierskappel hat jederzeit das Recht, Auskünfte über die Leistungen zu erhalten. Primäre Ansprechperson ist dabei die zuständige Mitarbeiterin bzw. der zuständige Mitarbeiter der A-S&G, sekundär die Abteilungsleitung Soziales und Gesellschaft.

² Bei besonderen Vorkommnissen wird der zuständige Gemeinderat bzw. die zuständige Gemeinderätin von Meierskappel informiert.

V. Dauer und Auflösung

¹ Die Leistungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

² Die Leistungsvereinbarung kann von jeder Vertragsseite jederzeit unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Jahres gekündigt werden.

VI. Schlussbestimmungen

¹ Diese Leistungsvereinbarung tritt per 01. Juli 2022 in Kraft.

Datum

-2. MAI 2022

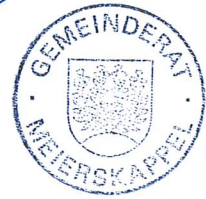
Gemeinde Meierskappel

Gemeindepräsident

Konrad Langenegger

Gemeindeschreiber

René Dähler



07. April 2022

Gemeinde Adligenswil

Gemeindepräsident

Markus Gabriel

Geschäftsführerin

Esther Müller

